



PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 (1) NR.1 BAUGB § 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) NR.2 BAUGB
—	BAUGRENZE	§ 22 BAUNVO
SD	SATTELDACH	§ 23 BAUNVO
D40°-50°	DACHNEIGUNG	

SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR.10 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 (4) BAUNVO § 16 (5) BAUNVO
	MASSANGABE IN METER	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
	GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	§ 11 (1) LNATSCHG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
	VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORH. GEBÄUDE	
	SICHTDREIECK	

SICHTDREIECKE GEMÄSS §9 (1) NR. 10 BAUGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 (4) BAUGB I.V.M. §92 LBO S-H

FÜR FLURSTÜCK 37/8 GILT FOLGENDES:
DAS GEBÄUDE IST ZU ERRICHTEN MIT ROTEM VERBLENDMAUERWERK, STEHENDEN FENSTERFORMEN, STÜRZE ÜBER FENSTER UND TÜREN SIND ALS GRENARDIERMAUERWERK ODER MIT SCHEITRECHTEN BÖGEN ZU VERSEHEN. DIE DACHEINDECKUNG SOLL MIT S-PFANNEN MIT ROTER ODER ROTBRAUNER FARBE ERFOLGEN.

REGELUNGEN ZUR DACHNEIGUNG

DIE FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FESTGESETZTE DACHNEIGUNG GILT NUR FÜR DAS HAUPTGEBÄUDE. DÄCHER VON NEBENGEBÄUDEN ODER UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN, WIE INSBESONDERE GARAGEN, CARPORTS, WINTERGÄRTEN, TERRASSENÜBERDACHUNG, GARTENHÄUSER UND ABSTELLRÄUME, SIND VON DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNG AUSGENOMMEN.

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "HAFENSTRASSE" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET: HAFENSTRASSE NR. 28 (FLURSTÜCK 37/8) UND NR. 30 (FLURSTÜCK 41/5)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "HAFENSTRASSE" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.05.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT IST AM 20.06.2002 ERFOLGT.

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 13.08.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

3. DER ENTWURF DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.08.2002 BIS ZUM 30.09.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.08.2002 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES JEVENSTEDT NR. 16/2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

JEVENSTEDT, DEN 23.10.2002

AMT JEVENSTEDT
DER AMTSVORSTEHER

GEZ. BÖHMKE
IM AUFTRAG DIETMAR BÖHMKE

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.12.2002 GEPRÜFT.

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30.01.2003 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

RENSBURG, DEN 3. FEBRUAR

GEZ. OVERATH
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 10.12.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

JEVENSTEDT, DEN 11.12.2002

AMT JEVENSTEDT
DER AMTSVORSTEHER

GEZ. BÖHMKE
IM AUFTRAG DIETMAR BÖHMKE

7. DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 12.12.2002

GEZ. SCHÜLLDORF
SCHÜLLDORF
BÜRGERMEISTER

8. DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDE AM 19.12.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MITHIN AM 20.12.2002 IN KRAFT GETRETEN.

JEVENSTEDT, DEN 20.12.2002

AMT JEVENSTEDT
DER AMTSVORSTEHER

GEZ. BÖHMKE
IM AUFTRAG DIETMAR BÖHMKE



GEMEINDE WESTERRÖNFELD
KREIS RENDSBURG – ECKERNFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR.10
"HAFENSTRASSE"
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§4(2) §3(2) §10

diese digitale Fassung entspricht dem Satzungsbeschluss

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

STAND: 29.10.2002/ P.B.